

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Nr. 258

Mittwoch, den 3. November 1915

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Eruchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915**) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.
Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R.M. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt**):

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschl. Sammelkabeln und Anschlussleitungen von Schaltanlagen, a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braunkessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R.M. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasch- und Zentrifugenmaschinen aus Kupfer.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:
a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Jollaufsicht befinden;

b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Bestand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Jollaufsicht gehalten werden.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.
Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anbeimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- b) Jede Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R.M. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft: 1. wer vorsätzlich einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichhaft, beklügelnd oder zerstört, verwundet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

§ 5. Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R.M. betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Mobilstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldechein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, einzusenden.

§ 6. Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preuss. Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt a. M., den 2. November 1915.
Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Die Zuckerbekände sind vom 1. November ab vorläufig jeden Ersten eines Monats anzumelden. Formulare hierzu sind bei der Handelskammer erhältlich.
Dillenburg, den 2. November 1915.

Die Handelskammer.

An die Herren Ortschulinspektoren und Lehrer des Kreisschulinspektorsbezirks I.

Betr. die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ und den „Vaterlandsdank“.

Die Nationalstiftung stellt sich die Aufgabe, den Witwen und Waisen der im gegenwärtigen Kriege gefallenen Reichsangehörigen zu helfen, und zwar ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens, soweit Unterhaltungen neben der zu erwartenden Reichsfürsorge erforderlich erscheinen.

Den Ehrenvorsitz der Nationalstiftung haben übernommen:

Dr. v. Bethmann Hollweg, Reichskanzler, und Dr. Debrüß, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Vizepräsident des Staatsministeriums. Den Vorsitz führen v. Voebell, Staatsminister des Innern, Graf v. Bergholtz-Koefler, Kgl. Bayer. Gesandter, v. Kessel, Generaloberst, Oberbefehlshaber der Marken, Freiherr v. Spitzenberg, Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin, Seiberg, Kgl. Kommerz-Rat, Schneider, Geh. Ober-Reg.-Rat, Vortragender Rat im Ministerium des Innern, zugleich Staatskommissar, Herrmann, Kgl. Kommerz-Rat und Direktor der Deutschen Bank.

Die Ansprüche, die an die Leistungsfähigkeit der Nationalstiftung gestellt werden, steigen von Tag zu Tag. Um ihnen gerecht zu werden, bedarf es einer ausgedehnten, organisatorischen Tätigkeit, durch welche die amtliche Hinterbliebenenversicherung des Reiches unterstützt wird.

Bei den hohen Anforderungen, welche in dieser großen Zeit an die Opferwilligkeit des deutschen Volkes herantreten, wäre mancher, dem Geldpenden nicht allzu leicht fallen, der aber gern gibt, sehr froh, wenn man von ihm entbehrliche Gegenstände aus edlen Metallen als Spenden annehmen wollte. Dieser Erfahrung trägt die Nationalstiftung Rechnung, indem sie die Anregung des „Vaterlandsdankes“ angenommen hat, zu Gunsten der Nationalstiftung eine Sammlung von entbehrlichen Wertgegenständen zu veranstalten und dadurch tote Werte wieder lebendig zu machen.

Der „Vaterlandsdank“ stützt sich bei dieser Anregung auf die günstigen Erfahrungen, die er im Laufe einer längeren Sammelstätigkeit in ganz Deutschland gemacht hat, und zwar in Verbindung mit dem „Verein Deutscher Schmuckfreunde“. Die Verbindung mit dem genannten Verein steht dem „Vaterlandsdank“ in die Lage, alle Gegenstände, die einen besonderen Sammelwert besitzen, durch berufene Sachleute auszuwählen und zum Verkauf stellen zu lassen. Alles übrige wird nach genauer Buchung eingeschmolzen und durch eine Gold- und Silber-Scheideanstalt verarbeitet. Das Feingold erhält die Reichsbank, das Feinsilber die Münze. Der Gegenwert wird dem „Vaterlandsdank“ zu Gunsten der Nationalstiftung überwiesen.

Als Spende angenommen wird jeder Gegenstand aus Gold oder Silber, auch gut vergoldete und goldplattierte Stücke (Doubles), z. B. Schmuck aller Art wie Ketten, Armbänder, Broschen, Ringe, Anhänger, Vorstecknadeln, Taschenuhren, Fingerringe, alte Münzen, Medaillen, Knöpfe; auch Stücke, die mit Steinen und dergl. verziert sind, sowie Bruchstücke solcher Gold- und Silberwaren, ferner Becher, Tafelaufsätze, goldene Gefäße, kurzum alles, woraus sich Gold und Silber abschleiden läßt.

Die Verbindung mit den wissenschaftlichen Vertretern der verschiedensten Zweige des Kunstgewerbes bietet zugleich die Gewähr, daß durch die Sammlung des „Vaterlandsdankes“ nicht Gegenstände von Kunstwert beschädigt werden, oder gar der Vernichtung anheim fallen. Ja, es ist dem Sammelleiter des „Vaterlandsdankes“ in vielen Fällen gelungen, Kunstgegenstände, die ihm als entbehrlich von den Besitzern gern gespendet wurden, vorsichtig aufzubewahren und sie dadurch der Nachwelt zu erhalten.

Als Gegenleistung für die Spenden gibt der „Vaterlandsdank“ einen Erinnerungsring. Dieser Ring hat einen besonderen Wert dadurch, daß es infolge der Mitarbeit des Hauses Krupp in Essen gelungen ist, ihn aus einer Eisenmasse herzustellen, die nicht rostet. An dieser Stelle sei, um Mißverständnisse auszuschließen, besonders betont, daß es sich bei der Veranstaltung des „Vaterlandsdankes“ nicht um den

Umtausch goldener Trauringe handelt. Trauringe gelten nicht als „entbehrlich“.

Nachdem die Witwirkung der Schule durch Erlass des Herrn Unterrichtsministers vom 11. Mai 1915 bezüglich dieser Sammlung empfohlen worden ist, werde ich Ihnen demnächst entsprechende Druckfachen zugehen lassen. Im Hinblick auf den wichtigen vaterländischen Zweck des Unternehmens ersuche ich Sie, sich die Sammlung angelegen sein zu lassen und nach Abschluß derselben über den Erfolg hierher zu berichten.

Dillenburg, den 30. Oktober 1915.

Der Abnigl. Kreisschulinspektor: Ufer.

Nichtamtlicher Teil.

Die russische Krise.

Der soeben in Petersburg vollzogene Regierungswechsel, infolge dessen der bisherige Minister des Auswärtigen Sazonow durch den früheren Wiener Votschafter Schelob unter einer Art Vormundschaft des zum Kanzler ernannten Goremykin ersetzt und der Minister des Innern Witte zum Ministerpräsidenten wurde, ist die offizielle Bestätigung des Zusammenbruchs der russischen Politik sowohl nach innen wie nach außen. Bezeichnend ist es, daß gerade am zehnten Jahrestage des Oktobermanifestes, das Russland wenigstens die ersten Ansätze zu einer Verfassung brachte, der Rücktritt des bisherigen Außenministers Krivoschin und die Ernennung Goremykins zum Kanzler, einer seit vierzig Jahren nicht mehr besetzt gewesenem Würdenstellung, bekannt gegeben wurde. Damit wurden alle Bestrebungen und Wünsche der reformfreundlichen Duma-Parteien und der großen Stadtvertretungen mit einem Schlag jäh vernichtet. Man hatte die Verabschiedung des greifen Goremykin gefordert, der in der Selbstbehauptung und Autokratie das Heil Russlands erblickt, man hatte Krivoschin zum Ministerpräsidenten verlangt, von dem man sich Reformen versprach. Man hatte erklärt, das russische Volk werde zur Fortsetzung des Krieges alle Opfer bringen und stelle dafür nur die eine Gegenforderung, daß es als mündig behandelt und nach dem Muster der übrigen europäischen Staaten regiert werde. Es hat alles nichts genützt. Das Autokratentum hat geflegt, und Goremykin wurde Kanzler.

Druck erzeugt Gegendruck. Das letztere wird sich im Jarenreiche schnell genug in unangenehmster Weise fühlbar machen. Das russische Volk hat es spät erfahren, aber es weiß heute, daß ihm auf den Kriegsschauplätzen keine Erfolge mehr erblickt werden. Die aus dieser Erkenntnis geflossene Stimmung wird durch die Verweigerung der bescheidensten Wünsche zur Empörung entfacht. Alle der Verzweiflung sind vorauszuversagen. Die blutigen Tage der Revolution des Jahres 1905 können schneller wiederkehren, als die Petersburger Machthaber es erwarten mögen. Starke Truppenmassen werden im ganzen Reich zur schnellen Unterdrückung wahrnehmlicher Unruhen bereit gehalten werden müssen; die Kriegführung, die fortan gegen den Willen der breiten Massen erfolgen muß, wird sich dadurch für Russland noch schwieriger gestalten. Wenn die dortigen Staatsmänner gleichwohl den Jaren zur Einführung eines reaktionären Regiments bestimmen, so geht daraus hervor, daß sie angesichts der gegebenen Kriegslage dem Volke nicht mehr vertrauen. Was sie von der freien Entscheidung des Landes nicht mehr zu erfassen wagten, das wollen sie jetzt durch draconische Maßnahmen zu erzwingen suchen. Es geht in Russland mit Riesenschritten abwärts. Mit Regierungskrisen wird die Sache nicht abgetan, der Jarenthron selbst ist erschüttert und kann stürzen oder nach.

Der Rücktritt Sazonows vom Amte hat eine über Russlands Grenzen hinausreichende Bedeutung, indem er den Zusammenbruch des Systems unserer Feinde kennzeichnet. Nach Deleassé Sazonow! Wie lange wird es dauern, so folgt den beiden Gresh als Dritter im Bunde. Dieses Kleeblatt der Kriegsführer trägt in erster Linie die Verantwortung für das furchtbare Völkerverbrechen. Ist Sazonow auch keiner der Urheber des Krieges gewesen, so hat er doch mit seinem Namen die Nachschaffungen gedeckt, die zum Ausbruch des Blutvergießens führten. Er ist gerichtet! Den unmittelbaren Anlaß zu seinem Sturz bot, wie im Falle Deleassé, das Fiasko der Balkanpolitik. Reichlich ungeachtet führte Sazonow, der jetzt als Sündenbock in die Wüste geschickt wurde, diese Politik, als er zur Ermutigung des Russenvolkes vor versammelter Duma erklärte, daß Konstantinopel und die Dardanellen russisch werden würden. Die Balkanstaaten erwarteten damit, wessen sie sich von ihrem angeblichen Beschützer zu versehen hätten. Vor dem einst allmächtigen Russland fürchtete sich heute keiner der Balkanstaaten mehr, vertraut hat ihm noch niemals einer. So macht- und einflusslos wie heute ist das Jarenreich noch niemals gewesen. Die tönerne Fäße des russischen Kolosses brechen zusammen, und unter dessen Trümmern werden die Machthaber von heute, deren Stärke auf Lug und Trug und brutaler Vergeßlichkeit beruhte, ihr ruhmloses Grab finden.

Wie n. 2. Nov. (W.B.) Die Blätter behandeln die Neuernennung über angebliche Veränderungen in der russischen Regierung noch als der Bestätigung bedürftig. (Aus Petersburg liegt bisher keinerlei Nachricht über diesen Gegenstand vor. W.B.) Immerhin stellen sie fest, daß solche Veränderungen eine förmliche Umwälzung in Russland bedeuten würden, die unzweifelhaft im Innern den Sieg der Reaktion kundtun würden. Das „Freiendenblatt“ findet es jedenfalls interessant, daß, wie der frühere französische Votschafter in Berlin, Cambon, als Generalsekretär des Neuern in Paris, so von Schelob, der frühere russische Votschafter in Wien und Votschafter in Berlin,

* Ein Gespräch über den Atlantischen Ocean. Wie die Exchange Telegraph Company aus New-York zu melden weiß, hat das amerikanische Marineamt

aus sein. Wenn ich beim Wachen überhaupte sehr müde, er-
nimmt alles Zeit ab und macht Wasser, Gabeln, Löffeln und andere
Gefäßgegenstände blank.